

2143/AB XXI.GP
Eingelangt am: 16. 05. 2001

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2302/J - NR/2001 betreffend MitarbeiterInnen in Ministerbüros, die die Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen am 4. April 2001 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1. und 2.:

Vor jeder Aufnahme in den Bundesdienst wurden und werden vom zuständigen Sachbearbeiter der personalführenden Stelle (Präsidium) die vorzulegenden Original - Personaldokumente (bei akademischer Qualifikation, Promotions - oder Sponsionsurkunden, Diplomprüfungszeugnisse) des aufzunehmenden Bewerbers überprüft und Kopien angefertigt. So auch bei der Aufnahme der unter Punkt 9 genannten Bediensteten meines Büros.

Ad 3. und 4.:

Generell werden bei Arbeitsleihverträgen keine Qualifizierungsmerkmale der überlassenen Arbeitskräfte vereinbart. Für eine Qualifikationsbeurteilung wird der jeweilige Arbeitsbereich der überlassenen Arbeitskraft im Vertrag festgehalten (z.B: spezielle Aufgaben im Ministerbüro).

Ad 5.:

Arbeitsleihverträge werden nur dann abgeschlossen, wenn eine für bestimmte Arbeitsgebiete besonders qualifizierte Person, die bereits große Erfahrung und beurteilbare Ergebnisse auf diesem Gebiet vorweisen kann, dem Ministerbüro beigestellt werden soll. In diesen Leihverträgen, die ja seitens des Bundes angestrebt werden, würde kein Leiharbeitsgeber vertragliche Bestimmungen akzeptieren, aus denen bei Nichterfüllung der gesetzten Erwartungen Rückforderungsansprüche des Bundes erwachsen könnten. Jeder Vertragsteil ist jedoch berechtigt, das Beistellungsverhältnis vor Ablauf einer vereinbarten Dauer ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist zu lösen.

Ad 6.:

Die Arbeitsleihverträge werden vom Ministerium als Vertreter des Bundes und dem jeweiligen Dienstgeber der entliehenen Kraft errichtet.

Ad 7. und 8.:

Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt, erfolgt die Prüfung der für eine akademische Qualifikation erforderlichen Dokumente bereits vor der Aufnahme durch den zuständigen Personalreferenten. Es erübrigt sich daher eine nochmalige Überprüfung der akademischen Grade meiner Mitarbeiter. Ebenso müssen die Angaben der Leiharbeitsgeber auch in Bezug auf die akademische Qualifikation akzeptiert werden, die für die Richtigkeit ihrer Angaben selbst verantwortlich sind und die ebenfalls keiner nochmaligen Prüfung unterzogen werden.